1963/2

BauNVO 1962

Zeichenerklärung für Bebauungsplan

a) Grenzen:

- Grenze zwischen Baugebiet u. Außengebiet
- Grenze des Planungsgebietes
- bestehende Straßenlinie
- geplante Straßenlinie
- Baulinie
- Baugrenze
- bestehende Flurstücksgrenzen
- geplante Flurstücksgrenzen
- Flurgrenze
- Grenze zwischen versch. Baugebieten

b) Baugebiete:

WR I o 0.4·0.4 — 1. a) Reine Wohngebiete, 1geschossig, offene Bauweise, 0.4 GRZ.· 0.4 GFZ. § 17 (BNV.)
WR II o 0.4·0.7 — b) Reine Wohngebiete, 2geschossig, offene Bauweise, 0.4 GRZ.· 0.7 GFZ. § 17 (BNV.)
AW II o 0.4·0.7 — c) Allgemeine Wohngebiete, 2geschossig, offene Bauweise, 0.4 GRZ.· 0.7 GFZ. § 17 (BNV.)
MD II o 0.4·0.6 — 2. a) Dorfgebiete, 2geschossig, offene Bauweise, 0.4 GRZ.· 0.6 GFZ. § 17 (BNV.)
MD II g 0.4·0.6 — b) Dorfgebiete, 2geschossig, geschlossene Bauweise, 0.4 GRZ.· 0.6 GFZ. § 17 (BNV.)

c) Gebäude:

- bestehende Gebäude
- geplante Gebäude mit Satteldach
- geplante Gebäude mit Flachdach
- bestehende öffentliche Gebäude
- (IV) Gebäude mit 4 Stockwerken
- Garagen oder Einstellplätze bestehend u. geplant
- Einstellplätze

d) Sonstiges:

- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- öffentliche Grünflächen bestehend (Signatur)
- öffentliche Grünflächen geplant (Signatur)
- 240.31 OK. Str. — Höhenangabe für Oberkante Straße
- 279.75 KS. — Kanalleitung mit Schacht u. Höhe für Kanalsohle
- Wirtschaftsweg (Feldweg) geplant
- (P) Parkplatz
- 10 KV 10.0 — Starkstromleitung mit Breitenangabe des Schutzstreifen u. Höhe der Spannung n. Angabe der Elektrizitätsges.
- Gasfernleitung 4.0 — Gasfernleitung mit Schutzstreifen n. Angabe der Gaswerke
- 5.0 12.0 — Maßangaben
- R = 8 R = 130 — Radienangaben bei Straßenabrundungen u. für im Bogen verlaufende Straßen
- (31) — Flurangabe
- 5/4, 23 — Flurstücksangaben
- 9 — Bezifferung noch nicht benamter Straßen
- Bestehende u. geplante Trafostation
- Straßen mit eingebauten Parkbuchten

Die Landeshauptstadt Wiesbaden - Der Magistrat - hat am 28.[illegible] 1977 aufgrund des Artikel 3 § 12 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) i.V.m. § 155a Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) auf folgendes hingewiesen:

Sollte beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes eine Verfahrens- oder Formvorschrift des Bundesbaugesetzes vom 23. [illegible] 1960 (BGBl. I S. 341) verletzt worden sein, so ist dieser Fehler nur beachtlich, wenn er innerhalb der Frist eines Jahres, [illegible] dieser Bekanntmachung, beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden -Vermessungsamt- Gustav-Stresemann-Ring 15 schriftlich bezeichnet und geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Wiesbaden, den 31. August 1977

Vermessungsamt

I.A.

[Unterschrift]

Landeshauptstadt Wiesbaden

Katasteramt
Ffm.-Höchst
Leverkuserstrasse 20
Telefon 31 66 46

Vervielfältigung nicht gestattet
(§ 10 Abs. 2, § 23 des Katastergesetzes vom 3. Juli 1956, GVBl. S. 121)

Rechtskräftig am: 12.10.63

Bebauungsplan

gem. §§ 2, 8 u. 9 des B. Bau G. vom 23.6.1960 B.G.Bl. I. Nr. 30

Gemeinde Medenbach

für das Gebiet „Am Kirscheberg."

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120

Ausgefertigt nach dem Liegenschaftskataster
Der Ortsvergleich wurde am März 1962 durchgeführt.
Höhen- und Profilpläne sind Bestandteile dieses Planes
Ffm.-Höchst, den ......

Das Katasteramt Ffm.-Höchst

......
Oberregierungsvermessungsrat

Bearbeitet: Ffm.-Höchst im April 1962

~~Stadt/~~Gemeinde Medenbach — Landkreis Main-Taunus Kreisbauamt

Vogel
Bürgermeister — ...... Kreisoberbaurat — ...... Architekt

Der Planentwurf mit Begründung hat gem. § 2 Abs. 6 B Bau G. in der Zeit vom 24.8. bis 26.9.62 zu jedermanns Einsicht offen gelegen.

Medenbach, den 1.10.62

Vogel
Bürgermeister

Vogel
~~Stadtverordneten~~ Gemeindevertreter- Vorsteher

Gemäß §§ 2, 9 u. 10 B Bau G. vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des B Bau G. vom 20.6.1961 (GVBl. S. 86) in Verbindung mit §§ 5 u. 51 H G O. in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) und der Baunutzungsverordnung (BNV) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429 u. ff.) wurde dieser Bebauungsplan in der Sitzung der ~~Stadtverordnetenversammlung/~~Gemeindevertretung vom 14.10.62 als Satzung beschlossen.

Für das Gebiet der Straßen Hauptstr. tlw, Talstraße, Waldstraße, Kirschebergstraße, Straße Nr. 1 u. 2 in Ergänzung der zeichnerischen Vorschriften gelten:

1.) Die an den obengenannten Straßen liegenden Baugebiete sind entsprechend den im Plan dargestellten Merkmalen als a) Reines Wohngebiet in 1 und 2 geschossiger Bebauung, b) Allgem. Wohngebiet in 2 gesch. Bebauung, c) Dorfgebiet in 2 gesch. Bebauung ausgewiesen.
2.) Die im Plan dargestellten Baukörper und Grundstücksgrenzen gelten in ihrer Länge und Breite als Richtlinien. a) Bei Reinen Wohngebiet und Allgemeinen Wohngebiet sind nur Einzelhäuser zulässig. b) Bei Dorfgebiet sind Einzel- u. Doppelhäuser zulässig.
3.) Die Gebäudestellung hat, wie im Bebauungsplan angegeben, zu erfolgen.
4.) Die Traufhöhe (Dachrinnenunterkante) darf gemessen von OK Straße bei 1 geschossiger Bebauung 3.90 m Höhe, bei 2 gesch. Bebauung 6.70 m Höhe nicht übersteigen.
5.) Dachformen: Satteldächer
Dachneigungen: ca. 30°
6.) Farbe der Dacheindeckung: Rotbraun
7.) Zulässig sind Gaupen, nicht zulässig Drempel (Kniestöcke) u. Zwerchgiebel.
8.) Firstrichtung wie im Bebauungsplan angegeben.
9.) Die angegebenen Geschoßzahlen sind verbindlich.

Ausnahmen

Bei Änderungsvorschlägen sind andere Dachformen und Neigungen nur bei nebeneinanderliegenden Häusern von mindesten 3 und mehr zulässig. Die der Änderung zustimmenden Bauherrn haben eine grundbuchliche Verpflichtung einzugehen.

Medenbach, den 15.10.62

Vogel
Bürgermeister

Vogel
~~Stadtverordneten~~ Gemeindevertreter- Vorsteher

Mit Verfg. v. 30. Aug. 1963
III 3 a gem. § ~~6~~ - 11 BBauG
~~unter Auflagen~~ genehmigt
Wiesbaden, den 30. Aug. 1963
Der Regierungspräsident
Im Auftrage
[Unterschrift]

Der Regierungspräsident Wiesbaden

Bekanntmachung

Dieser vom Herrn Regierungspräsidenten gem. § 11 B Bau G. am 30.8.1963 genehmigte Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich u. wird gem. § 12 B Bau G. in der Zeit vom 3.10. bis 11.10. zu jedermanns Einsicht offen gelegt.

Medenbach, den 14.10.63

Vogel
Bürgermeister

Vogel
~~Stadtverordneten~~ Gemeindevertreter- Vorsteher

Anlage: 1 Eigentümerverzeichnis

Bebauungsplan Medenbach Plan Nr. 1